

Bundesgesetzblatt¹⁸⁶¹

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1975	Nr. 80
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 75	Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs	1861
8. 7. 75	Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen	1863
	310-1, 320-1, 310-2, 317-1, 360-1, 368-1	
7. 7. 75	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung	1866
	901-1-10	
7. 7. 75	Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung	1867
	901-1-10-2	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1868
--	------

Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Vom 8. Juli 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entlastungsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 1980 gelten für Beschwerden und Revisionen nach der Finanzgerichtsordnung sowie für Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Bundesfinanzhof die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Vor dem Bundesfinanzhof muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, vertreten lassen.
2. Abweichend von § 11 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung kann der Große Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
3. Gegen den Beschluß des Finanzgerichts nach § 69 Abs. 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu,

wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Für die Zulassung gilt § 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.

4. Gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten und über die Festsetzung des Streitwertes ist die Beschwerde nicht gegeben. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.
5. Abweichend von § 115 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung findet die Revision ohne Zulassung nur statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes zehntausend Deutsche Mark übersteigt. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung von Einheitswerten und die Androhung oder Festsetzung eines Erzwingungsgeldes sowie für berufsrechtliche Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt sind.
6. Der Beschluß des Bundesfinanzhofs nach § 115 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bedarf keiner Begründung.
7. Der Bundesfinanzhof kann über die Revision in der Besetzung von fünf Richtern durch Beschluß entscheiden, wenn er einstimmig die Revision

für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher davon zu unterrichten und zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluß festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

8. Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Dies gilt nicht für Rügen nach § 119 der Finanzgerichtsordnung.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

1. In Verfahren vor dem Bundesfinanzhof über Klagen nach § 37 der Finanzgerichtsordnung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, ist Artikel 1 Nr. 1 nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für Verfahren über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Finanzgerichte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind. In Verfahren, die bis zum 31. Dezember 1978 bei dem Bundesfinanzhof anhängig gewor-

den sind, können sich die Beteiligten abweichend von Artikel 1 Nr. 1 auch durch Steuerbevollmächtigte vertreten lassen.

2. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Finanzgerichte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Finanzgerichte, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt werden, richtet sich nach Artikel 1 Nr. 3 bis 5 dieses Gesetzes.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen

Vom 8. Juli 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 545 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.“

2. § 546 wird wie folgt gefaßt:

„§ 546

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat. Das Oberlandesgericht läßt die Revision zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche setzt das Oberlandesgericht den Wert der Beschwer in seinem Urteil fest; die Vorschriften der §§ 3 bis 9 gelten entsprechend. Das Revisionsgericht ist an die Wertfestsetzung gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark übersteigt.“

3. § 547 wird wie folgt gefaßt:

„§ 547

Die Revision findet stets statt, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.“

4. § 549 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.“

5. § 554 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. in den Fällen des § 554 b eine Darlegung darüber, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat;“.

- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der von dem Oberlandesgericht festgesetzte Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt und das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat, soll in der Revisionsbegründung ferner der Wert der nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwer angegeben werden.“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. Nach § 554 a wird folgender § 554 b eingefügt:

„§ 554 b

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark übersteigt, kann das Revisionsgericht die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Für die Ablehnung der Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.“

7. § 555 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird nicht durch Beschluß die Revision als unzulässig verworfen oder die Annahme der Revision abgelehnt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.“

8. § 556 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 554 Abs. 3, 6“ durch die Verweisung „§ 554 Abs. 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Anschließung verliert auch dann ihre Wirkung, wenn die Annahme der Revision nach § 554 b abgelehnt wird.“

9. § 559 wird wie folgt gefaßt:

„§ 559

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 554, 556 gerügt worden sind.“

10. In § 561 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b“ durch die Verweisung „§ 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

11. Nach § 565 wird folgender § 565 a eingefügt:

„§ 565 a

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551.“

12. § 566 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile der Landgerichte kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Revisionsgericht kann die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat; § 554 b Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 75 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 565 a der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

b) In § 76 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 566 a Abs. 3, 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 566 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

2. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so entscheidet in den Fällen des § 546 der Zivilprozeßordnung das Oberlandesgericht mit der Zulassung gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Die Entscheidung ist für das Revisionsgericht bindend.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen der §§ 547, 554 b und 566 a der Zivilprozeßordnung ist die Revision bei dem obersten Landesgericht einzulegen. Die Vorschriften der §§ 553, 553 a der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Das oberste Landesgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Prozeßakten zu übersenden.“

cc) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In § 8 Abs. 1 werden nach den Worten „Die Parteien können sich“ die Worte „in den in § 7 Abs. 2 genannten Fällen“ eingefügt.

3. In § 52 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

4. § 36 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird oder in den Fällen der §§ 554 b, 566 a der Zivilprozeßordnung die Annahme der Revision abgelehnt wird.“

5. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Revisionsverfahren erhöht sich die Prozeßgebühr jedoch um zehn Zehntel, soweit sich die Parteien nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.“

b) § 35 a fällt weg.

Artikel 3

Überleitungsvorschriften

1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit und über die Annahme der Revision und ihre Begründung, über die Bestimmung des

zuständigen Revisionsgerichts und über die anwaltliche Prozeßgebühr im Revisionsverfahren sind nur anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

2. Bei Entscheidungen, die auf eine vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossene mündliche Verhandlung ergehen, richtet sich die Zulässigkeit der Revision und die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts auch dann nach dem bisher geltenden Recht, wenn die Entscheidung nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts verkündet oder von Amts wegen zugestellt wird.
3. Über eine Revision, deren Zulässigkeit sich nach dem bisher geltenden Recht richtet, kann das Revisionsgericht nach Artikel 1 Nr. 2, 3 des

Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1383), § 35 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, entscheiden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
zur Änderung der Postscheckordnung****Vom 7. Juli 1975**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Artikel 1

Die Postscheckordnung vom 1. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2159), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung vom 5. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1445), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Das Postscheckamt kann einem Postscheckteilnehmer mit umfangreichem Zahlungsverkehr widerruflich genehmigen, an Stelle von Zahlungsanweisungen (Absatz 3) Zahlungsanweisungen zur Verrechnung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Auftrag zu geben. Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung wird vom Postscheckamt nach der Lastschrift als gewöhnlicher Brief an den Zahlungsempfänger versandt. Die Vorlegungsfrist beträgt einen Monat. Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung kann dem Postscheckamt wie ein an den Inhaber zahlbar gestellter Verrechnungsscheck zur Gutschrift vorgelegt werden. Ist der in der Zahlungsanweisung zur Verrechnung genannte Zahlungsempfänger eine natürliche Person, so kann er, sein Ehegatte oder ein vom Zahlungsempfänger Beauftragter die Zahlungsanweisung zur Verrechnung bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist bei einem Postscheckamt, einem Postamt oder einer Poststelle zur Auszahlung vorlegen. Die Auszahlung kann betragsmäßig beschränkt werden. Für die Zahlungsanweisung zur Verrechnung und für die Auszahlung werden Gebühren erhoben.“

2. Hinter § 15 wird eingefügt:**„§ 15 a****Eurocheque und Eurocheque-Karte**

(1) Das Postscheckamt kann an voll geschäftsfähige Postscheckteilnehmer mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung eurocheque-Vordrucke und eurocheque-Karten ausgeben.

(2) Das bezogene Postscheckamt übernimmt für einen auf einem eurocheque-Vordruck ausgestellten Postscheck, der in Verbindung mit einer dazu ausgegebenen gültigen eurocheque-Karte verwendet worden ist, eine begrenzte Einlösungsgarantie.

(3) Ein auf einem eurocheque-Vordruck im Rahmen der Einlösungsgarantie ausgestellter Scheck, der auf ein Postscheckamt oder ein Kreditinstitut gezogen ist, kann in Verbindung mit einer dazu ausgegebenen gültigen eurocheque-Karte bei einem Postscheckamt, einem Postamt oder einer dafür vorgesehenen Poststelle zur Auszahlung vorgelegt werden. Das gleiche gilt für einen anderen, auf ein ausländisches Kreditinstitut gezogenen Scheck, soweit dessen Einlösung durch eine der eurocheque-Karte gleichgestellte Scheck- oder Garantiekarte garantiert wird. Für die Auszahlung eines Schecks, der auf ein Kreditinstitut gezogen ist, wird eine Gebühr erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung

Vom 7. Juli 1975

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Postscheckgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 419), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung vom 5. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1447), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Gebühren für den Postscheckdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Die Gebühr für die Auszahlung eines Schecks, der auf ein Kreditinstitut gezogen ist, beträgt 2 DM. Werden mehrere Schecks an einen Vorleger gleichzeitig ausgezahlt, so wird die Auszahlungsgebühr nur für einen Scheck erhoben, wenn die Schecks auf ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ansässiges Kreditinstitut gezogen sind.“

2. In der Anlage zu § 1 (Übersicht der Postscheckgebühren) erhält die laufende Nummer 2 folgende Fassung:

„2	Postscheck als Einzelauftrag für jede Barauszahlung durch Zahlungsanweisung bis 100 DM	2,50
	für jede weiteren 10 DM des Postscheckbetrags	—,05
	als Sammelauftrag für jede zugehörige Zahlungsanweisung	2,50
	dazu für je 10 DM des Gesamtbetrags abzüglich 100 DM je Zahlungsanwei- sung	—,05“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1589/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	26. 6. 75	L 163/9
25. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1590/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 6. 75	L 163/10
25. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1591/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 6. 75	L 163/12
25. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1593/75 der Kommission zur Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Olivenöl	26. 6. 75	L 163/16
25. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1594/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 6. 75	L 163/17
25. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1595/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 6. 75	L 163/18
25. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1596/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 6. 75	L 163/20
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1597/75 des Rates zur Festsetzung des ab 27. Juni 1975 geltenden Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	26. 6. 75	L 163/24
Andere Vorschriften		
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1587/75 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 6. 75	L 163/1
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1588/75 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 6. 75	L 163/5
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1592/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	26. 6. 75	L 163/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1. Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %